

**Auslosungsbedingungen der Sonderauslosung „Herbst 2025“  
der Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie in der 39. Veranstaltung 2025  
(Sonntag, den 28. September 2025)**

Mit Erlaubnis des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung führt die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden: LOTTO Niedersachsen) gemeinsam mit den Lotterieunternehmen aus Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in Verbindung mit der 39. Veranstaltung 2025 (Sonntag, den 28. September 2025) eine Sonderauslosung durch.

**1. Spielteilnahme:** Teilnahmeberechtigt sind alle Spielverträge/Lose mit der Teilnahme an der Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie (im Folgenden: BINGO!) in der 39. Veranstaltung 2025 (Sonntag, den 28. September 2025).

**2. Spielkapital:** Das Spielkapital wird aus dem Fonds „BINGO!“ finanziert. Der Fonds besteht aus einer wöchentlichen Zuführung von 1,5 % der Gewinnausschüttung einer jeden Veranstaltung, verbleibenden Rundungsbeträgen bei der Ermittlung von Gewinnquoten, innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgeholten oder unzustellbaren und damit verfallenen Einzelgewinnen und Restbeträgen der Gewinnsummen einzelner Veranstaltungen.

**3. Gegenstand der Auslosung:** Es werden Sach- und Geldgewinne ausgelost:

**Gewinnklasse A** 10 x je ein Audi Q4 45 e-tron  
zzgl. einer Anreisepauschale i. H. v. 200,00 € zur  
Fahrzeugübergabe

**Gewinnklasse B** 250 x je 1.000,00 €

**4. Gewinnermittlung:** Am Samstag, dem 27. September 2025, erfolgt nach dem letzten Annahmeschluss in den Geschäftsräumen von LOTTO Niedersachsen die Gewinnverteilung der Sach- und Geldgewinne durch eine gewichtete Zulosung auf die einzelnen Lotterieunternehmen. Per Zufallsgenerator wird durch Ziehen mit Zurücklegen für jede der zwei Gewinnklassen die Anzahl der auf die einzelnen Lotterieunternehmen zugelosten Gewinne pro Gewinnklasse aus der Zahlenreihe von 1 – 100 nach dem entsprechenden Fondsbestand ermittelt. Art und Zeitpunkt der Auslosung der zugelosten Gewinne sind den Lotterieunternehmen selbst überlassen.

Am Montag, dem 29. September 2025, führt LOTTO Niedersachsen ab 9:00 Uhr die Auslosung der zugelosten Gewinne aus den unter Ziffer 1 genannten Spielverträgen/Losen durch. Die Auslosung erfolgt nacheinander in den Gewinnklassen A und B, beginnend mit der Gewinnklasse A. Sofern nur in einer der beiden Gewinnklassen ein Gewinn auf LOTTO Niedersachsen entfällt, erfolgt die Auslosung nur in dieser Gewinnklasse. Über diese Auslosung wird eine Niederschrift gefertigt; diese enthält die vollständigen Quittungsnummern der gewinnenden Spielverträge.

Ein erzielter Gewinn schließt weitere Gewinne aufgrund derselben Spielteilnahme innerhalb dieser Sonderauslosung aus.

Die Zulosung und die Auslosung finden jeweils unter behördlicher Aufsicht statt.

## **5. Gewinnabwicklung:**

In der Annahmestelle ohne Kundenkarte gespielt:

Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in einer niedersächsischen Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen in Hannover geltend zu machen.

In der Annahmestelle mit Kundenkarte oder im Abonnement-Verfahren oder im Internet gespielt:

Gewinnerinnen bzw. Gewinnern (im Folgenden: Gewinner), die Spielverträge/Lose in der Annahmestelle mit Kundenkarte oder im Abonnement-Verfahren mit LOTTO Niedersachsen abgeschlossen/erworben haben, wird der Geldgewinn auf das dem Abonnement bzw. der Kundenkarte zugrundeliegende Auszahlungskonto überwiesen.

Gewinnern, die Spielverträge/Lose über das Internetspielangebot von LOTTO Niedersachsen abgeschlossen/erworben haben, wird der Geldgewinn auf die dem Spielkonto zugrundeliegende Kontoverbindung überwiesen.

Die Bekanntgabe aller Gewinne dieser Sonderauslosung erfolgt über die Serien- und Losnummern in unserer Kundenzeitschrift „glüXmagazin“, in der App des Unternehmens sowie auf den Internetseiten [www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen](http://www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen) und [www.bingo-umweltlotterie.de/sonderauslosungen](http://www.bingo-umweltlotterie.de/sonderauslosungen).

## **6. Ergänzende Bedingungen:**

Den Gewinnern der Sachgewinne wird durch das federführende Lotterieunternehmen eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung mit den benötigten Informationen per Post zugesandt. Die Pkw Audi Q4 45 e-tron werden durch die Audi Hannover GmbH an die jeweiligen Gewinner übergeben. Die Abholung der Pkw erfolgt bei dem vorgenannten Autohaus vor Ort. Jeder Gewinner ist für die Zulassung seines Pkw beim zuständigen Straßenverkehrsamt selbst verantwortlich. Eine Barablösung der Pkw ist ausgeschlossen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag unterliegt der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen bzw. die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie BINGO!, sofern in diesen Auslosungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.